

Hamburg schafft die Energiewende - Strategische Beteiligung Hamburgs an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme

I. Anlass und Zielsetzung

Hamburg steht vor der großen Herausforderung, seine Energieversorgung zukunftsfähig, klimafreundlich und am Gemeinwohl orientiert zu gestalten und dabei zugleich die Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. In Folge der energiepolitischen Wende nach der Reaktorkatastrophe in Japan hat spätestens das Jahr 2011 gezeigt, dass Wirtschafts-, Energie- und Klimaschutzpolitik untrennbar zusammen gehören. In der Stadt wird dies breit und öffentlich im Spannungsverhältnis zwischen einem Verzicht auf öffentliches Engagement bis hin zur vollständigen Rekommunalisierung der Energienetze diskutiert. Die Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge ist eines der zentralen politischen Handlungsfelder Hamburgs.

So fordert zur Zukunft der Netze die Volksinitiative „Unser Hamburg – Unser Netz“, dass Senat und Bürgerschaft alle notwendigen und zulässigen Schritte unternehmen sollen, um die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Andere stehen einer Beteiligung an dem Betrieb der Verteilnetze als Teil der Daseinsvorsorge eher ablehnend gegenüber.

Es ist das erklärte Ziel des Senats, diesen Gegensatz aufzulösen und eine Alternative aufzuzeigen, die es ermöglicht, reale Handlungsspielräume in der Energiepolitik zurückzugewinnen und damit die dringend notwendige Energiewende in Hamburg konsequent und mit Nachdruck voranzutreiben. Neben einer Vielzahl bereits eingeleiteter und geplanter Maßnahmen in den Themenfeldern Erneuerbare Energien, Wohnungsbau, Verkehr, Forschung und einer Reihe von Pilotprojekten ist dabei die Umsetzung eines modernen, nachhaltigen und dem Gemeinwohl verpflichteten Energieversorgungskonzepts unter Beteiligung der Stadt an den Energienetzen ein zentraler Baustein zur Erreichung der Ziele des Senats.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung des anstehenden Strukturwandels zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung für Hamburg wurde der Senat mit der Drucksache 20/78 ersucht, ein Konzept für eine Beteiligung an den Verteilnetzen für Strom,

Gas und Fernwärme zu erarbeiten und dabei die Eckpunkte aus der Drucksache 19/8178 zu berücksichtigen. Zu diesem Ersuchen und den in der Drucksache 20/1229 in den Punkten 12, 19 bis 21 genannten Zielen berichtet der Senat mit der vorliegenden Drucksache.

II. Energiepolitische Verständigung mit der E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG und Beteiligung der Stadt an den Energienetzgesellschaften

Der Senat hat in Umsetzung seines Arbeitsprogramms vom 10. Mai 2011 ein behördenübergreifendes Projekt eingesetzt und ein Verhandlungsteam benannt, das in den vergangenen Monaten intensive Verhandlungen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen (EVU) E.ON Hanse AG und Vattenfall Europe AG geführt hat. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, zunächst die Bereitschaft der EVU auszuloten, Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung einer der Daseinsvorsorge und dem Klimaschutz verpflichteten Energiewende mit der Stadt zu schließen und gleichzeitig Anteile von 25,1 % an den Verteilnetzen für Gas, Strom und Fernwärme zu veräußern.

Die Verhandlungen des Senats mit der E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG wurden Ende November mit folgenden wesentlichen Ergebnissen abgeschlossen:

- Kooperationsvereinbarungen mit der FHH, die die Kooperationspartner auf gemeinsame Ziele einer gemeinwohlorientierten Energieversorgung und die Umsetzung der Energiewende in Hamburg verpflichten (siehe Anlagen 1 und 2).
- Verabschiedung eines Investitionsprogramms zur Energiewende von insgesamt bis zu 1,6 Mrd. Euro in den nächsten sechs Jahren (davon: im Bereich Wärme bis zu 550 Mio. Euro, im Bereich Strom 960 Mio. Euro, im Bereich der E.ON Hanse Gruppe 120 Mio. Euro).
- Das Heizkraftwerk Wedel und die geplante Fernwärmetrasse vom Kraftwerk Moorburg nach Altona werden durch ein neu zu errichtendes Innovationskraftwerk (Gas- und Dampf-Kombikraftwerk mit innovativer Integration von Energiespeichern) für die Hamburger Fernwärmeversorgung ersetzt.
- Zur Speicherung und Energieumwandlung Erneuerbarer Energien wurden Investitionen vereinbart, die die Potenziale der in Hamburg vorhandenen Energieinfra-

struktur nutzen und optimieren. Hamburg wird zu einem Standort mit einem der größten innerstädtischen Speicherpotenziale Deutschlands.

- Der Ausbau der Energienetze für energiepolitische Zukunftsprojekte („*smart grid*“, „*e-mobility*“) wurde vereinbart. Im Bereich der Fernwärmeversorgung sind maßgebliche Investitionen in Netzausbau und Netzoptimierung vorgesehen.
- Die Erzeugungsstrukturen werden schrittweise auf emissionsarme Brennstoffe umgestellt. Es wurden Investitionen in hocheffiziente zentrale und dezentrale Erzeugungsanlagen (GuD-Kraftwerk, Blockheizkraftwerke, virtuelle Kraftwerke) vereinbart.
- Die Einspeisung Erneuerbarer Energie sowie industrieller Abwärme in die Fernwärmenetze wird erweitert.
- Die EVU verpflichten sich zu einem deutlichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Hamburg (so sollen bei der E.ON Hanse-Gruppe in den betrieblichen Prozessen bis 2015 die CO₂-Emissionen um ca. 15 % gegenüber 2008 reduziert werden; bei Vattenfall Fernwärme ist vorgesehen, die Emissionen des heutigen Erzeugungsportfolios um rd. 27 % bis 2020 zu verringern).
- Die EVU messen dem Standort Hamburg unverändert einen hohen Stellenwert für ihre weitere Entwicklung in allen ihren Konzern-Geschäftsfeldern zu. Durch ihre Investitionen werden sie in erheblichem Umfang zur Wertschöpfung und damit auch zur Sicherung von Beschäftigung in Hamburg beitragen.

Die energiepolitischen Kooperationsvereinbarungen mit den EVU sichern Hamburg den gewünschten strategischen Einfluss auf die maßgeblichen städtischen Energieinfrastrukturen. Es wurden Maßnahmen und Ziele vereinbart, die die Umsetzung der Energiewende in Hamburg und die Erreichung der städtischen Klimaschutzziele unterstützen. Die Kooperationsvereinbarungen sind in einem Gesamtpaket mit der Beteiligung der Stadt an den Netzgesellschaften verhandelt worden. Sie stehen daher unter dem Vorbehalt, dass sich Hamburg über die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) mit einem Anteil von 25,1 % an den Netzgesellschaften Strom und Gas und an der Hamburger Fernwärmegesellschaft beteiligt.

Über die in diesem Zusammenhang zu schließenden Verträge, Wertgutachten und Verfahren wird der Senat der Bürgerschaft eine separate Drucksache zur Beschlussfassung vorlegen.

Zu den in der Drucksache 19/8178 dargelegten Eckpunkten und den in der Drucksache 20/1229 in den Punkten 12, 19 bis 21 genannten Zielen berichtet der Senat über die Verhandlungsergebnisse mit den EVU im Übrigen wie folgt¹:

1. Beteiligung der FHH an den Netzgesellschaften

Der Senat hat intensiv geprüft, ob realistische Möglichkeiten bestehen, die vollständige Übernahme der Netze in die öffentliche Hand zu bewirken. Er ist der Überzeugung, dass weder die gerichtliche Durchsetzung vertraglicher Ansprüche noch der Versuch, mit einem eigenen Unternehmen die Netzkonzessionen zu erwerben, sichere Instrumente sind, um in kalkulierbaren Zeiträumen und mit überschaubaren finanziellen Risiken einen städtischen Einfluss auf die Netzinfrastruktur zu erhalten. Angesichts dieser Schwierigkeiten geht es darum, eine realistische Alternative aufzuzeigen, die es ermöglicht, echte Handlungsspielräume in der Energiepolitik zurückzugewinnen und die Energiewende in Hamburg nicht nur in abstrakten Modellen, sondern durch wirkliche und wirksame Veränderungen konsequent und mit Nachdruck voranzutreiben. Mit dem Erwerb eines strategischen Anteils von 25,1 % mit einer starken Gesellschafterstellung der Stadt und in gemeinsamer Kooperation mit Vattenfall und E.ON Hanse ist dies möglich. Die vereinbarten strategischen Mitentscheidungsrechte der FHH gehen weit über das hinaus, was einem Minderheitsgesellschafter typischerweise bei dieser Anteilshöhe gesellschaftsrechtlich zuzustehen wäre. Eine Beteiligung an den Netzgesellschaften über 25,1 % hinaus ist unter Abwägung der gemeinsamen Durchsetzung der haushalts-, energie- und standortpolitischen Zielsetzungen des Senats daher weder notwendig noch zweckmäßig.

Hamburg kann sich über die HGV mit einem strategischen Anteil von 25,1 % an der Hamburg Netz GmbH, der Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH beteiligen.

Hamburg Netz GmbH (HHNG)

Gegenstand der HHNG ist der Bau, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau des Gasverteilnetzes auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Gesellschaft hat 2010 ihren operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen. Das Unternehmen entstand aus der Ausgliederung der Geschäftsbereiche „Netz und Netzbetrieb“ und „Sonstiger Netzbereich“

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Gliederungspunkte unter Nummer 4 der Drucksache 19/8178. Die in Drucksache 20/1229 genannten Ziele in den Punkten 12, 19, 20 und 21 finden sich in dieser Drucksache unter den Ziffern 2, 3 und 6.

für das Gasnetz Hamburg aus der E.ON Hanse AG. In der Gesellschaft sind gegenwärtig 31 Mitarbeiter beschäftigt.

Das Beteiligungskonzept an der HHNG sieht vor, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2012 der Bereich „Technischer Netzservice Hamburg“ mit insgesamt 276 Mitarbeitern in die HHNG eingebracht wird und sich die HGV an dieser dann neu strukturierten Gesellschaft beteiligt. Mit dem Einbringungsvorgang entsteht ein Verteilnetzeigentümer und -betreiber, der auch die für die Umsetzung der Instandhaltung und die Entstörung des Netzes erforderlichen Technikeinheiten in der Gesellschaft vorhält. Neben der Übertragung aktiver Beschäftigungsverhältnisse werden zudem passive Beschäftigte und die Pensionsverpflichtungen auf die HHNG übertragen. Zur Deckung der in diesem Zusammenhang stehenden Verpflichtungen wird die Gesellschaft vor der Beteiligung der FHH von der E.ON Hanse AG auskömmlich mit Kapital ausgestattet.

Die HHNG ist Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und betreibt ein insgesamt 7.400 km langes, engmaschig verwobenes Hoch-, Mittel- und Niederdruck-Gasversorgungsnetz in Hamburg.

Es ist geplant, einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HHNG und der E.ON Hanse AG abzuschließen, der eine jährliche feste Ausgleichszahlung (sog. Garantiedividende) für die HGV vorsieht (siehe Abschnitt Finanzierung).

Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH (derzeit Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, im Folgenden VED H)

Die VED H ist Eigentümer und Betreiber des Stromverteilnetzes im Konzessionsgebiet der FHH. Das Stromnetz der Gesellschaft umfasst die Spannungsebenen Hoch-, Mittel- und Niederspannung. Die Länge der Kabel und Freileitungen beläuft sich Ende 2010 auf rd. 27.000 km. Das Stromnetz umfasst insgesamt 5.498 Netzstationen, 52 Umspannwerke, rd. 1.300 Leistungs-, Last- und Trennschalter sowie mehr als eine Millionen Zähl- und Messeinrichtungen. In 2010 betrug die durchgeleitete Strommenge insgesamt ca. 11,8 TWh.

Die VED H ist im Jahre 2006 im Rahmen einer Abspaltung von der Vattenfall Europe Hamburg AG entstanden. In 2008 wurden Servicebereiche der Vattenfall Europe Hamburg AG in eigenständige Gesellschaften abgespalten, die seither Dienstleistungen unter anderem für die VED H erbringen.

Die VED H beschäftigte zu diesem Stichtag 135 Mitarbeiter. Den größten Anteil der Belegschaft macht mit 56 % der Bereich Technik aus, 26 % der Mitarbeiter sind im Bereich Vertrieb / Netze tätig und 18 % haben administrative und sonstige Funktionen inne.

Auch für die VED H ist geplant, einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Vattenfall Europe AG abzuschließen, der eine jährliche feste Ausgleichszahlung (sog. Garantiedividende) für die HGV vorsieht (siehe Abschnitt Finanzierung).

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (abzuspaltender Teil der Vattenfall Europe Wärme AG, im Folgenden VEW H)

Die VEW H repräsentiert das gesamte Wärmegeschäft Hamburgs innerhalb der Vattenfall Europe Wärme AG. Die VEW H produziert Wärme und Strom hauptsächlich unter Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und verteilt die Wärme über ein eigenes Netz im Stadtgebiet.

Für Zwecke der Beteiligung der FHH ist das gesamte Wärmegeschäft Hamburg zunächst von der Vattenfall Europe Wärme AG auf die Beteiligungsgesellschaft, d.h. die zukünftige Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, abzuspalten. Im Unterschied zu den Netzgesellschaften Strom und Gas beteiligt sich Hamburg im Bereich der Fernwärme an der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens, d.h. inkl. Erzeugungsanlagen und Vertrieb, allerdings ohne die Erzeugungsanlagen des bestehenden Heizkraftwerks Wedel und des im Bau befindlichen Kraftwerks Moorburg.

Die neue Wärmegesellschaft, an der sich die HGV beteiligen wird, besitzt und betreibt somit sieben Erzeugungsanlagen und ein eigenes Wärmenetz mit einer Länge von 782 km. Der erzeugte Strom wird ausschließlich an die Vattenfall Energy Trading verkauft mit Ausnahme des KWK-Stroms, der über die VED H abgerechnet wird.

Die Vattenfall Europe Wärme AG entstand 2009 durch die formwechselnde Umwandlung der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG sowie die Übernahme des Wärmegeschäfts von der Vattenfall Europe Hamburg AG. Zum 31. Dezember 2010 waren 525 Vollzeitkräfte in der VEW H beschäftigt. Kraftwerksmitarbeiter machen mit 45 % den größten Anteil der Mitarbeiter aus, 33 % der Mitarbeiter sind im Bereich Vertrieb / Netze tätig und 22 % hatten administrative und sonstige Funktionen.

Es ist geplant, einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der VEW H und der Vattenfall Europe AG abzuschließen, der eine jährliche feste Ausgleichszahlung (sog. Garantiedividende) für die HGV vorsieht (siehe Abschnitt Finanzierung).

2. und 3. Energiepolitische Verständigung und Zukunftsprojekte in Hamburg

Der Senat hat am 29. November 2011 Kooperationsvereinbarungen mit E.ON und Vattenfall abgeschlossen, in der die konkreten Ziele zur Unterstützung der infolge des Atomausstiegs dringend notwendigen Energiewende, des Klimaschutzes und zur Standortsicherung vereinbart wurden (siehe Anlagen 1 und 2). Die Kernbestandteile der Kooperationsvereinbarungen sind im Folgenden dargestellt:

E.ON AG, E.ON Energie AG, E.ON Hanse AG

Unterstützung der Energie- und Klimapolitik der FHH durch u.a. folgende Maßnahmen:

- **Ausbau der dezentralen Wärmeversorgung** durch Anschlussverdichtung sowie den Ausbau der Wärmenetze und -anlagen der E.ON Hanse-Gruppe. Die Nahwärmeversorgung soll bis 2025 kontinuierlich um insgesamt 20 % auf 74.000 Haushalte gesteigert werden. Dafür sollen rd. 42 Mio. Euro investiert werden.
- **Power to Gas (Speicherung Erneuerbarer Energien).** Bau einer Demonstrationsanlage zur Umwandlung von regenerativem Strom in Wasserstoff bzw. Methan in Hamburg. Das Investitionsvolumen beträgt rd. 5 Mio. Euro.
- **Multifunktionale Speicherkapazitäten.** Weiterer Ausbau der an die Wärmenetze der E.ON Hanse-Gruppe angeschlossenen Speicherkapazitäten, insbesondere zur Aufnahme regenerativ erzeugter Wärme. Für das Vorhaben sind bis zu 2 Mio. Euro geplant.
- **Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).** Es ist vorgesehen, die dezentrale KWK in Hamburg bis zum Jahr 2021 auf eine Gesamtkapazität von heute 9 MW_{el} auf eine Leistung von 17 MW_{el} auszubauen. Dafür wird die E.ON Hanse-Gruppe in den kommenden 10 Jahren rund 25 Mio. Euro in den KWK-Ausbau in Hamburg investieren.
- **Versorgungssicherheit Wärmeverbund.** E.ON verpflichtet sich, die Versorgung der Kunden im Hamburger Osten auch nach Auslaufen der Verträge mit der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld zu gewährleisten und dabei ein besonderes Augenmerk auf klimafreundliche Erzeugung auf Hamburger Stadtgebiet zu legen.
- **Auskopplung und Nutzung industrieller Abwärme als Heizenergie.** Die FHH und die E.ON Hanse-Gruppe vereinbaren, dass die E.ON Hanse-Gruppe ihre technische

Kompetenz einbringt, um gemeinsam mit der Hamburger Industrie bislang ungenutzte Abwärme verstärkt in die Nahwärmenetze einzuspeisen.

- **Virtuelle Kraftwerke.** Mit der E.ON Hanse-Gruppe vereinbart wurde, dass die E.ON Hanse-Gruppe in den Jahren 2012 und 2013 fünf ihrer Blockheizkraftwerke (BHKW) in Hamburg in einem Pilotprojekt von einer entsprechenden Warte aus zentral steuert und hinsichtlich ihrer Leistungserbringung aufeinander abstimmen wird.
- **Fortsetzung der Förderung von Energieforschungs- und Modellprojekten.** Vereinbart wurde ebenfalls das Engagement der E.ON Hanse-Gruppe bei Energieforschungs- und Modellprojekten (u.a. Umwandlung von CO₂ in Biomasse durch Algen, Brennstoffzellen / Callux-Feldtest, Kompetenzvermittlung für neue Technologien).
- **Zusammenarbeit im Rahmen der zukünftigen Energieversorgung Hamburgs.** Die E.ON Hanse-Gruppe wird sich auch zukünftig aktiv mit der Hamburger Wirtschaft und Politik in Energieforschungs- und Modellprojekten engagieren und gewonnene Erkenntnisse für Wissenschaft und Bildung bereitstellen.
- **CO₂-mindernde Maßnahmen innerhalb der E.ON Hanse Gruppe.** Ziel ist es, bis 2015 in der Energieversorgung in den betrieblichen Prozessen die spezifischen CO₂-Emissionen um rd. 15 % gegenüber 2008 zu senken.
- **Mobilität stadtverträglich umsetzen.** Die E.ON Hanse-Gruppe wird den vermehrten Einsatz von Erdgas als klimafreundlichen Kraftstoff weiterhin unterstützen.

Vattenfall AB (publ.), Vattenfall Europe AG

Mit der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der Vattenfall Konzern mit diversen Einzelmaßnahmen die Energiewende und Klimapolitik der FHH zu unterstützen, u.a. durch folgende Maßnahmen:

- **Errichtung eines Innovationskraftwerks mit integrierten Energiespeichern mit hoher Flexibilität zum Ersatz der Moorbургtrasse und des Heizkraftwerks Wedel.**

Die gemeinsame Wärmegesellschaft Hamburg, d.h. die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, plant ein sog. Innovationskraftwerk.

- besteht aus einem erdgasgefeuerten GuD-Kraftwerk,

- soll fernwärmeoptimiert mit hoher Energieeffizienz (KWK) betrieben werden und beinhaltet zur Flexibilisierung Energiespeicher. Diese ermöglichen die Integration Erneuerbarer Überschussenergien durch Wind-zu-Wärme / Wind-zu-Speicher, die Regelenergiebereitstellung sowie die Betriebsoptimierung des GuD-Kraftwerks. Um eine schnelle Realisierung der Wärmespeicher zu ermöglichen, wird der Wärmespeicher zunächst am Standort Tiefstack in Verbindung mit dem dort bestehenden GuD-Kraftwerk umgesetzt. Zusätzlich ist der Einsatz eines weiteren Wärmespeichers für das neu zu errichtende GuD-Kraftwerk vorgesehen.

Das System der Wärmespeicher kann in Verbindung mit dem GuD-Kraftwerk mehrere hundert MW regenerativer Stromproduktion für 10 Stunden (z.B. während einer Sturmfront/Flaute) abfedern, was der Leistung eines größeren Windparks entspricht.

Die Errichtung des Innovationskraftwerks ersetzt das Heizkraftwerk Wedel, die Baumaßnahmen zur Herstellung der Fernwärmetrasse Moorburg-Altona werden eingestellt. Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Innovationskraftwerk beträgt rd. 430 bis 500 Mio. Euro.

- **Weiterentwicklung des Standortes Tiefstack.** Die Biomasse- und Abwärmenutzung wird durch eine Fernwärmeanbindung der Biomasse-Anlage der Müllverbrennungsanlage Borsigstraße (MVB) ausgeweitet. Darüber hinaus wird geprüft, ob eine Mitverbrennung von Biomasse im HKW Tiefstack wirtschaftlich ermöglicht werden kann. Der Wärmespeicher wird am Standort Tiefstack umgesetzt.
- **Maßnahmen am Standort Haferweg.** Die gemeinsame Wärmegesellschaft wird für Spitzenlast- und Reservezwecke Erdgaskessel am Standort Haferweg installieren.
- **Nutzung von Abwärme im Bereich Süderelbe.** Vattenfall wird im Bereich der Süderelbe die Abwärmenutzung (inkl. KWK Moorburg), sowie den Aufbau eines Niedrig-Temperatur-Fernwärmenetzes prüfen und eine Energiekonzeption zur Erschließung im Bereich der Süderelbe entwickeln.
- **Reduzierung der CO₂-Emissionen des Erzeugungsportfolios.** Die CO₂-Emissionen des gegenwärtigen Erzeugungsportfolios für die Fernwärme sollen bis zum Jahr 2020 um ca. 27 % reduziert werden.

- **Vereinbarung quantitativer Ausbauziele in der Fernwärmeversorgung.** Die gemeinsame Wärme-gesellschaft soll durch Verdichtungsmaßnahmen sowie den Ausbau des Fernwärmenetzes die Anzahl der fernwärmeversorgten Wohneinheiten von gegenwärtig rund 438.000 auf 500.000 im Jahr 2020 erhöhen. Bis zum Jahr 2025 ist das Ziel von ca. 525.000 Wohneinheiten geplant.
- **Ausbau eines virtuellen Kraftwerks.** In Hamburg ist eine Versiebenfachung des virtuellen Kraftwerks bezogen auf die angeschlossenen Wohneinheiten im Vergleich zum Jahr 2011 bis ins Jahr 2020 (auf rd. 21.000 Wohneinheiten) vorgesehen.
- **Modernisierung und Ausbau des Stromnetzes.** Vattenfall wird pro Jahr durchschnittlich mehr als 160 Millionen Euro in den Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur investieren. Das Netz wird zu einem intelligenten Netz („smart grid“) weiterentwickelt, um die Flexibilität zu erhöhen und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.
- **Mehr Energieeffizienz durch intelligente Stromzähler.** Nach positiv verlaufenen Pilotprojekten soll der Einsatz intelligenter Stromzähler („smart meter“) deutlich ausgeweitet werden: Vattenfall plant rund 80.000 konventionelle Zähler für Kunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 6.000 kWh in den nächsten Jahren durch intelligente Stromzähler zu ersetzen.
- **Dezentralisierung der Energienetze.** Mit der Neuausrichtung der Energieerzeugung steigt der Anteil dezentraler Erzeugungsanlagen aus regenerativen Quellen oder in Kraft-Wärme-Kopplung. Die Integration dieser Anlagen in das Stromnetz wird unterstützt.
- **Durchführung von Energieeinsparberatung und Projekten zur Steigerung des effizienten Einsatzes von Energie.** Vattenfall wird weitere Projekte und Dienstleistungen zum effizienten Einsatz von Energie anbieten und durchführen. Hierzu gehören beispielsweise Energiesparpartnerschaften und Projekte zum Energie- und Lastmanagement.
- **Einbindung Erneuerbarer Energien – Smart Hafen City.** Mit dem konzeptionellen Ansatz „Smart Hafen City“ sollen Komponenten des „Energiesystems von morgen“ integriert, entwickelt, demonstriert und erprobt werden. Vattenfall plant und prüft die Integration der Umsetzbarkeit folgender Komponenten, die in der „Smart Hafen City“ praktisch umgesetzt werden könnten:

- Automatisiertes Energiemanagement in Privathaushalten und Büros,
 - An der Effizienz des Gesamtenergiesystems orientiertes Energiemanagement in Geschäftskundenanlagen (Nachfragesteuerung/ Demand Response),
 - Dezentrale Speicher für elektrische Energie,
 - Elektromobilität als steuerbare Last im Versorgungssystem,
 - Das Virtuelle Kraftwerk.
- **Energetische Optimierung im Hafen.** Vattenfall und Hamburg sehen erhebliche Potentiale in der energetischen Optimierung des (Schiff)Betriebs im Hamburger Hafen. Sie werden gemeinsam prüfen, welche innovativen Maßnahmen hier im Interesse von Klimaschutz und Energieeffizienz ergriffen werden können.
- **E-Mobility: Ausbau der Elektromobilität in Hamburg.** Vattenfall wird die bisherigen Aktivitäten in Hamburg intensiv fortführen und dafür Investitionen von insgesamt 9 Mio. Euro in den kommenden drei Jahren tätigen. Ferner wird Vattenfall die gemeinsame Bewerbung mit der Stadt zum „Schaufenster E-Mobilität“ unterstützen und den weiteren Betrieb der Wasserstofftankstelle in der Hafencity sicherstellen.

4. a Investitionsanreiz und Netzregulierung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 2. November 2011 die Eigenkapitalrenditen für Investitionen in die Strom- und Gasnetze festgelegt, die in der nächsten Regulierungsperiode gelten werden. Danach beträgt die Eigenkapitalrendite für Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen künftig 9,05 % vor Körperschaftsteuer. Für Altanlagen wurde die künftige Eigenkapitalrendite auf 7,14 % vor Körperschaftsteuer festgelegt. Die neuen Zinssätze gelten für die Betreiber von Gasnetzen ab dem 1. Januar 2013, für die Stromnetzbetreiber ab 1. Januar 2014. Die Eigenkapitalrendite bleibt über die gesamte Regulierungsperiode von fünf Jahren konstant.

Vor dem Hintergrund dieser Festlegung wurden mit der BNetzA zur Frage der Berücksichtigung von Zukunftsinvestitionen in der Netzregulierung keine Gespräche des Senats geführt. Die Investitionen im Fernwärmebereich unterliegen nicht der Netzregulierung durch die BNetzA.

Die von der BNetzA festgelegte Eigenkapitalrendite für Neu- und Altanlagen ist nicht zu verwechseln mit den tatsächlich jährlich erzielten Renditen im regulierten Netzgeschäft. Diese können im Spannungsfeld zwischen notwendigem Netzausbau/Netzersatz und der von der

BNetzA geforderten Effizienzsteigerung in den Netzgesellschaften auch deutlich unterhalb der Eigenkapitalverzinsung liegen.

4. b Haushaltsneutrale Finanzierung des Anteilserwerbs

Der Finanzierungsaufwand für den Anteilserwerb kann aus den vereinbarten jährlichen festen Ausgleichszahlungen (sog. Garantiedividende) gemäß § 304 Aktiengesetz abgedeckt werden.

5. Auswirkungen der Transaktion auf die Netzentgelte

Der Erwerb der Anteile an den drei Gesellschaften selbst wird nicht über höhere Netznutzungsentgelte für die Endverbraucher finanziert und wird auch den wirtschaftlichen Spielraum der Gesellschaften für Gas, Strom und Fernwärme für Investitionen nicht einschränken.

Durch die infolge des Atomausstiegs getroffenen Entscheidungen zur Energiewende in Deutschland gibt es allerdings einen allgemeinen Trend steigender Netzentgelte, der durch die Kosten der vorgelagerten Netze und auch durch den altersbedingten Erneuerungsbedarf der Stromnetze verursacht wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die Netznutzungsentgelte in Hamburg in grundsätzlich gleicher Art und Weise entwickeln, wie dies auch bei vergleichbaren deutschen Netzbetreibern der Fall ist.

6. Öffnung der Fernwärmenetze (Einspeisung und Durchleitung)

Die technischen Voraussetzungen für den Zugang Dritter sind bei dem derzeit von Vattenfall betriebenen Netz hinsichtlich Druck und Temperatur schwieriger herzustellen als bei Wärmenetzen, die in kleinerem Maßstab als Insellösungen existieren oder zukünftig neu entwickelt werden. Mit Vattenfall vereinbart wurde, dass die neue Hamburger Wärme-gesellschaft die Nutzung der industriellen Abwärmepotenziale prüft. Dabei muss die Nutzung die Versorgungssicherheit gewährleisten und für die neue Wärme-gesellschaft wirtschaftlich sein.

Die E.ON Hanse-Gruppe öffnet ihre Wärmenetze für ihre Geschäftspartner mit der Möglichkeit, klimafreundliche Energie in das Netz einzuspeisen, dort zu speichern und wieder zu entnehmen. Diese Energie kann beispielsweise aus solarthermischen Anlagen, KWK-Anlagen oder regenerativen Wärmeerzeugern stammen. Die Entnahme kann jederzeit am Ort der Einspeisung erfolgen. Auch Entnahmen durch denselben Partner an anderen Stellen sind im Rahmen einzelvertraglicher Regelungen möglich. Durch diese virtuelle Speichermöglichkeit kann die Wirtschaftlichkeit von Energieerzeugungsanlagen gegen ein

angemessenes Entgelt erheblich erhöht werden. Das geschätzte Investitionsvolumen für die Öffnung der Wärmenetze ab dem Jahr 2012 beträgt rd. 6 Mio. Euro.

Mit einer Öffnung der Fernwärmenetze wird bundesweit Neuland betreten. Da sich dieses Geschäftsmodell noch in der Entwicklung befindet, ist eine Absicherung analog der alten „Verbändevereinbarungen Strom und Gas“ nicht sinnvoll. Die FHH als Vertragspartner der energiepolitischen Kooperationsvereinbarungen wird in dieser Rolle die Einhaltung der obigen Vereinbarungen beachten. Außerdem wird Hamburg mit beiden Unternehmen gemeinsam an einer Reihe von Wärme- und Energiekonzepten arbeiten und Innovationen umsetzen.

7. Einflussnahme der FHH auf den künftigen Brennstoffeinsatz

Mit den energiepolitischen Kooperationsvereinbarungen bekennen sich die Vattenfall Europe AG und die E.ON Hanse AG zu den infolge des Atomausstiegs fest umrissenen energie- und klimapolitischen Zielen des Senats. Beide EVU werden ihre Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft fortschreiben, intensivieren und zusätzliche CO₂-mindernde Maßnahmen ergreifen, um die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der FHH zu fördern.

Mit Vattenfall wurde vereinbart, dass die Gesellschafter der Wärmegesellschaft einvernehmlich über den Brennstoff-Einsatz bei neuen Erzeugungsanlagen der neuen Wärmegesellschaft gemäß Investitionsplanung entscheiden. Damit kann nicht einseitig gegen den Willen der FHH entschieden werden. Der Brennstoff für das Innovationskraftwerk und die Heizwassererzeuger am Haferweg wird Erdgas sein.

E.ON Hanse hat ebenfalls ein klares Bekenntnis zum Klimaschutz abgegeben: Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen verstärkt emissionsarme Brennstoffe und Erneuerbare Energieträger die Fernwärmeerzeugung bestimmen. Dabei wird sichergestellt, dass die mit Erneuerbaren Energien erzeugte Wärme möglichst dezentral in die Wärmenetze eingespeist werden kann. Im Geschäftsmodell der E.ON Hanse AG findet bereits heute Kohle keinen Einsatz. Auch bei der Fernwärmetchtergesellschaft werden Erzeugungsanlagen betrieben, die ausschließlich auf emissionsarmen Brennstoffen (Erdgas, Abfall und Erneuerbare Energien) beruhen.

8. Umsetzung der Zusagen der EVU zum Ausbau regenerativer Erzeugung in Hamburg

Mit der E.ON Hanse-Gruppe und der Vattenfall-Gruppe konnten im Rahmen der Verhandlungen umfangreiche Zusagen zum weiteren Ausbau beziehungsweise der Förderung der regenerativen Erzeugung, insbesondere der Weiterentwicklung der

Energieinfrastruktur in Hamburg vereinbart werden, die deutlich über das hinausgehen, was gegenwärtig praktiziert wird. Ein Dächerprogramm, z.B. über die Installation von Photovoltaik-Modulen auf den Dächern im Hamburger Stadtgebiet, war als erzeugungsseitige Einzelmaßnahme nicht Gegenstand der Verhandlungen mit Vattenfall und E.ON.

9. Sicherung sozialer Standards für die Beschäftigten

In den Unternehmen, an denen sich die Stadt beteiligt, gelten die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen fort. Die sozialen Standards für die Beschäftigten bleiben unverändert.

10. und 11. Transparenzgebot und Informationsverpflichtungen

Die Preisgestaltung der Netznutzungsentgelte unterliegt der strengen Überwachung, Kontrolle und Regulierung der BNetzA. Eine über die Regulierung und Prüfung der BNetzA hinausgehende Offenlegung der Preisgestaltung der Netzgesellschaften (Transparenzgebot) gegenüber der Öffentlichkeit wurde mit den Netzgesellschaften daher nicht vereinbart.

Trotzdem ist nach Ansicht der Partner Transparenz sowohl für den wirtschaftlichen Erfolg in den Gesellschaften als auch für die Nachhaltigkeit der künftigen Zusammenarbeit unverzichtbar. Aus diesem Grund räumen sowohl Vattenfall als auch E.ON Hamburg als Mitgeschafter nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts (s. § 51a GmbHG) wie auch entsprechend des § 53 HGrG umfangreiche Einsichts- und Kontrollrechte im Hinblick auf die jeweiligen Gesellschaften ein. Vereinbart wurde, dass die HGv als Mitgeschafter alle Informationen zu den wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Netze, zu den internen Verrechnungen in den Konzernverbänden und den Dienstleistungsbeziehungen der Gesellschaften erhält, auch in Hinblick auf die konzerninternen Verrechnungen mit den Servicegesellschaften.

12. und 13.a Vinkulierung, Change of Control und künftige Endschaffregelungen

Auf Ebene der gemeinsamen Beteiligungen konnten folgende Regelungen erreicht werden:

- > Eine Übertragung von Geschäftsanteilen an den jeweiligen Gesellschaften an Dritte ist bis zum 31. Dezember 2017 (Haltefrist) ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Partners unzulässig; während der Haltefrist besteht keinerlei Zustimmungspflicht der Partner zu entsprechenden Übertragungen an konzernfremde Dritte.

- > Nach Ablauf der Haltefrist stehen den Partnern jeweils ein Vorerwerbsrecht, ein Vorkaufsrecht und ein Mitveräußerungsrecht zu.

13.b Künftige Endschaftregelungen

Zur genauen Ausgestaltung der Übertragung von Anteilen auf die Stadt oder zu einer etwaigen Übernahme des Netzes nach dem Ende der Konzession durch die Stadt (Endschaftregelung) wird sich der Senat im Rahmen künftiger Konzessionsverfahren befassen. Dies war nicht Gegenstand der Verhandlungen mit den EVU.

14. Gremienbesetzung / Aufsichtsrat

E.ON und Vattenfall haben einer paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und insgesamt zwölf Aufsichtsratsmitgliedern zugestimmt. Auf der Arbeitgeberseite ist jeder der Partner berechtigt, die Hälfte der der Arbeitgeberseite zustehenden Mitglieder des Aufsichtsrates, d. h. jeweils drei Mitglieder, zur Wahl zu stellen. Dabei verpflichten sich die Partner, ihr Stimmrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im Einklang mit den Wahlvorschlägen der HGV bzw. des jeweiligen EVU auszuüben. Die Aufsichtsräte sprechen in einer Vielzahl von Beschlussgegenständen Empfehlungen an die Gesellschafterversammlungen aus, in der der HGV wiederum Mitentscheidungsrechte eingeräumt wurden, die über ihre gesetzlichen Rechte als Minderheitsgesellschafter deutlich hinausgehen (z.B. bei der Entscheidung über die Investitionsplanungen der Gesellschaften).

15. Neuvergabe der Konzessionen

Mit der Laufzeit der Konzessionsverträge und den Sonderkündigungsrechten der FHH wird sich der Senat im Rahmen der Verfahren nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) befassen. Für den Bereich der Fernwärme ist § 46 EnWG nicht anwendbar (siehe Punkt III.).

III. Geplante Umsetzungsschritte

Anteilserwerb durch die HGV

Die HGV beteiligt sich mit einem Kapitalanteil von jeweils 25,1 % an der Hamburg Netz GmbH (Gas, HHNG), der Vattenfall Strom Hamburg GmbH (VED H) und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (VEW H).

Zur Ermittlung der Kaufpreise sind zwei anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften damit beauftragt worden, für jede der Gesellschaften einen so genannten objektivierten

Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2012 nach berufsständischen Grundsätzen (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Standard 1 – IDW S1) zu ermitteln. Bezogen auf den von Hamburg jeweils zu erwerbenden Anteil von 25,1 % ergeben sich danach Kaufpreise in der Größenordnung von 138,05 Mio. Euro für die Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH, 325,05 Mio. Euro für die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH und 80,4 Mio. Euro für die Hamburg Netz GmbH, in Summe 543,5 Mio. Euro. Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgt durch jährliche feste Ausgleichszahlungen. Für die Gesellschaften sind von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften folgende jährliche Garantiedividenden ermittelt worden: Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH: 4,2 %, Vattenfall Wärme Hamburg GmbH: 4,5 % und Hamburg Netz GmbH: 4,2 %.

Die Kaufpreiszahlungen erfolgen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzugs der jeweiligen Anteilskaufverträge (voraussichtlich bei Strom und Gas Mitte 2012, bei Fernwärme Ende 2012). Die Anteilskaufverträge können vollzogen werden, wenn eine Reihe von Vollzugsbedingungen erfüllt sind. Hierzu gehören u.a. die Freigabe durch das Bundeskartellamt sowie die Zustimmungen der Aufsichtsräte der Verkäuferinnen sowie auf Hamburger Seite die Zustimmung der Bürgerschaft.

Zu diesen Bedingungen gehört auch, dass Hamburg die Erwerbsansprüche aus dem Konzessionsvertrag vom 15. September 1994 (sog. Endschaftregelung) gegenüber der Vattenfall Europe Wärme AG sowie etwaigen Rechtsnachfolgern der Vattenfall Europe Wärme AG nicht ausüben wird, soweit sie sich auf die Fernwärmeinfrastruktur und Stromerzeugungsanlagen beziehen. Die Ansprüche hinsichtlich der Stromverteilungsanlagen bleiben unberührt.

Diese Erklärung wird nur abgegeben, wenn die Bürgerschaft dem Anteilskauf zugestimmt hat und erst wirksam, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen für dessen Vollzug eingetreten sind. Sie wird wieder unwirksam, wenn im Rahmen einer Volksabstimmung die Volksinitiative „Unser Hamburg - Unser Netz“ angenommen wird. Dann hätte Hamburg wieder die Möglichkeit, zu versuchen die von Vattenfall bestrittenen Herausgabeansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Der Verzicht auf die Ausübung des Rückerwerbsrechts hat keine Auswirkungen auf den Wert der Netzanlagen. Sachzeitwert, Wiederbeschaffungswert und Ertragswert von Wärmenetzanlagen bestimmen sich unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen von Erwerbsansprüchen. Im Übrigen stehen den Erwerbsansprüchen, auf die verzichtet wird, Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes der Anlagen gegenüber.

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Hinsichtlich der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Klage auf Feststellung der Wirksamkeit der Endschaftregelung und auf Herausgabe von Daten haben sich die FHH und die betroffenen Unternehmen der Vattenfall Europe AG darauf verständigt, bei Gericht auf ein Ruhen des Verfahrens hinzuwirken. Sollte durch Volksentscheid die Vorlage der Volksinitiative „Unser Hamburg - Unser Netz“ angenommen werden, steht es den Parteien frei, auf eine Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens hinzuwirken. Andernfalls werden die Parteien das anhängige Klageverfahren übereinstimmend für erledigt erklären.

Vattenfall wird darüber hinaus die für die Durchführung des Verfahrens nach § 46 EnWG erforderlichen Daten nach Maßgabe des Gemeinsamen Leitfadens von BKartA und BNetzA zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010 (dort Rz. 25) herausgeben und die Daten ggf. ergänzen, wenn sich dies aufgrund einer Festlegung des Bundeskartellamtes oder der Bundesnetzagentur, die die FHH einzuholen beabsichtigt, erforderlich erweisen sollte.

Verfahren nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Vergabe von Wegenutzungsverträgen

Unabhängig vom beabsichtigten Anteilserwerb ist das Verfahren nach § 46 EnWG für die Bereiche Strom und Gas durchzuführen. Dieses Verfahren wird nach den Vorgaben der BNetzA und des Bundeskartellamtes (BKartA) transparent und diskriminierungsfrei erfolgen, wobei vor allem auch zu gewährleisten sein wird, dass einzelne Bieter, insbesondere mit der Gemeinde verbundene Unternehmen, nicht ohne sachlichen Grund bevorzugt werden (siehe Gemeinsamer Leitfaden von BKartA und BNetzA zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rz. 15 und 22).

Um den oben dargestellten Verfahrensanforderungen gerecht werden zu können und eine Vorwegfestlegung auf ein bestimmtes EVU für die spätestens zum 31. Dezember 2014 für die Stromverteilungsanlagen bzw. zum 31. Dezember 2018 für die Gasverteilungsanlagen abzuschließenden Wegenutzungsverträge auszuschließen, sehen die Vertragswerke zum Anteilserwerb deren Rückabwicklung vor, falls nicht die gegenwärtigen, künftig mit Hamburg verbundenen Unternehmen obsiegen sollten. Durch die Ausgestaltung der Rückabwicklungsregelungen wird insbesondere ausgeschlossen, dass sich die Stadt durch finanzielle Vor-

und/oder Nachteile an der Entscheidung für einen anderen Wegerechtsvertragspartner gehindert sehen könnte.

Für den Bereich der Fernwärme ist § 46 EnWG nicht anwendbar. Eine dem § 46 EnWG vergleichbare Regelung gibt es nicht. Auch ist der Abschluss eines Wegebenutzungsvertrages für Fernwärmeleitungen keine Dienstleistungskonzession, für die eine Verpflichtung besteht, vor Vertragsschluss ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren durchzuführen. Entsprechend erhalten in Hamburg alle Fernwärmeversorger, die größere Gebiete versorgen, die benötigten Wegebenutzungsrechte zu gleichen Bedingungen in Gestalt eines Standardsondernutzungsvertrages.

Um Vattenfall für die erforderlichen hohen Investitionen eine ausreichende Sicherheit zu geben, hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als zuständige Wegeaufsichtsbehörde mit der Vattenfall Europe Wärme AG einen solchen Standardsondernutzungsvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2034 abgeschlossen. Der Vertrag enthält weder ein Ausschließlichkeitsrecht noch besondere Rechtspositionen, die anderen Netzbetreibern nicht genauso gewährt würden. Er entspricht den auch mit anderen Wärmeanbietern abgeschlossenen Sondernutzungsverträgen. Um die laufende Volksinitiative nicht zu präjudizieren, enthält der Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall des Erfolgs der Volksinitiative.

IV. Bewertung

Die energiepolitischen Vereinbarungen mit den EVU sichern der FHH den notwendigen strategischen Einfluss auf die städtischen Energienetzinfrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Der Senat ist der Überzeugung, dass das vorliegende Gesamtkonzept in haushalts- sowie energie- und standortpolitischer Sicht die Interessen der Stadt vollumfänglich wahrt und die zu präferierende Alternative sowohl gegenüber dem Verzicht einer Beteiligung als auch der vollständigen Rekommunalisierung an den Netzen darstellt.

Mit einer Verpflichtung zur vollständigen Übernahme der Netze würde

- ab dem Entscheidungszeitpunkt eine längere Phase von Unsicherheit im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit und tatsächliche Umsetzbarkeit eines solchen Schritts entstehen,
- infolgedessen die in den Kooperationsvereinbarungen zusätzlich vereinbarten Investitionen in die innovativen energiepolitischen Projekte um Jahre verzögert,

- die Stadt nach den Endschaftregelungen voraussichtlich mit einer höheren finanziellen Verpflichtung belastet, als es sich aus den jetzt verhandelten Kaufpreisen für 100% der Anteile ergibt (ohne Betrachtung der weiteren Verschuldung im Konzern Hamburg aus den anstehenden Investitionen).

Gleichwohl ist bei der Ausarbeitung der Konsortial- und Beteiligungsverträge darauf geachtet worden, dass ein Volksentscheid in keiner Weise präjudiziert wird:

- Kommt es vor Eingehung der Beteiligungen zu einer anderen Entscheidung des Volkes, werden sie nicht durchgeführt.
- Für den Fall, dass nach Beteiligung der HGV eine abweichende Entscheidung des Volkes zustande kommt, kann und wird die HGV die Beteiligungen rückabwickeln.

In beiden Fällen würde mithin die derzeitige Ausgangslage ohne energiepolitische Verständigungen mit den EVU wieder hergestellt werden. Damit ist für einen Volksentscheid die politische Alternative klar definiert.

Der Senat wird der Bürgerschaft in einer weiteren Mitteilung über die Einzelheiten der Konsortial- und Beteiligungsverträge unterrichten und um Zustimmung zur Übernahme der Beteiligungen bitten.

V. Petitum

Der Senat bittet die Bürgerschaft, von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen.